

- (A2) Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens**
(keine Auszahlung am Schalter und keine Teilvergütung möglich)

Auszahlungsgrund

notwendige Dokumente

<input type="checkbox"/> Bezug der Altersleistung * (keine Teilauszahlung möglich)	<ul style="list-style-type: none"> - Frühestens 5 Jahre vor und spätestens nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters
<input type="checkbox"/> Ich nehme eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb auf und ich bin nicht mehr in der obligatorischen beruflichen Vorsorge versichert. *	<ul style="list-style-type: none"> - Verfügung der AHV-Ausgleichskasse - Nachweis, dass der Vorsorgenehmer eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnimmt (eine Auszahlung ist nur innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich)
<input type="checkbox"/> Mein Freizügigkeitsguthaben ist kleiner als ein Jahresbeitrag, der vor Eröffnung des Freizügigkeitskontos entrichtet wurde. *	<ul style="list-style-type: none"> - Vorsorgeausweis der letzten Vorsorgeeinrichtung
<input type="checkbox"/> Scheidung/gerichtlich aufgelöste Partnerschaft (eine Auszahlung ist nur im Rahmen des Urteils möglich) Teilbetrag von CHF _____	<ul style="list-style-type: none"> - Vollständiges Scheidungs- bzw. Auflösungsurteil mit Rechtskraftvermerk
<input type="checkbox"/> Ich beziehe eine volle Invalidenrente und bin für das Invaliditätsrisiko nicht zusätzlich versichert. *	<ul style="list-style-type: none"> - Rentenverfügung der Eidgenössischen Invalidenversicherung (nicht älter als ein Jahr)
<input type="checkbox"/> Der Vorsorgenehmer ist verstorben.	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis, dass die Bedingungen als begünstigte Person und die Voraussetzungen für die Auszahlung erfüllt sind.
<input type="checkbox"/> Ich verlasse die Schweiz oder das Fürstentum Liechtenstein endgültig und bin nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der EU oder der EFTA nicht für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert. * (nach Zustimmung durch den Sicherheitsfonds BVG kann der obligatorische und der überobligatorische Teil des Freizügigkeitsguthabens ausbezahlt werden/die Auszahlung unterliegt der Quellensteuer) (Spesen gemäss Tarif)	<ul style="list-style-type: none"> - Abmeldebestätigung der Einwohnerkontrolle (nicht älter als ein Jahr) - Wohnsitznachweis mit Zuzugsdatum im Ausland - Schriftliche Auszahlungsbestätigung des Sicherheitsfonds BVG (siehe Merkblatt)
<input type="checkbox"/> Ich verlasse die Schweiz oder das Fürstentum Liechtenstein endgültig und bin nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der EU oder der EFTA weiterhin für die Risiken Alter, Tod und Invalidität obligatorisch versichert. * (ausbezahlt werden kann nur der überobligatorische Teil des Freizügigkeitsguthabens/die Auszahlung unterliegt der Quellensteuer) (Spesen gemäss Tarif)	<ul style="list-style-type: none"> - Abmeldebestätigung der Einwohnerkontrolle (nicht älter als ein Jahr) - Wohnsitznachweis mit Zuzugsdatum im Ausland
<input type="checkbox"/> Ich verlasse die Schweiz oder das Fürstentum Liechtenstein endgültig und lasse mich nicht in einem EU- oder EFTA-Land nieder. * (das ganze Freizügigkeitsguthaben wird ausbezahlt/die Auszahlung unterliegt der Quellensteuer) (Spesen gemäss Tarif)	<ul style="list-style-type: none"> - Abmeldebestätigung der Einwohnerkontrolle (nicht älter als ein Jahr) - Wohnsitznachweis mit Zuzugsdatum im Ausland

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Ich bin Grenzgänger und gebe meine Erwerbstätigkeit in der Schweiz/im Fürstentum Liechtenstein definitiv auf. *
(die Auszahlung unterliegt der Quellensteuer)
(Spesen gemäss Tarif) | <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis über das Ende des Arbeitsverhältnisses in der Schweiz - Bestätigung der Rückgabe der Arbeitsbewilligung oder Arbeitsvertrages des neuen Arbeitgebers im Ausland - Wohnsitznachweis im Ausland - Schriftliche Auszahlungsbestätigung des Sicherheitsfonds BVG
(siehe Merkblatt) |
|--|--|

* Bei einem verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmer ist, neben einer behördlichen Bestätigung des Zivilstandes, die schriftliche Zustimmung des Ehegatten / eingetragenen Partners notwendig. Die Graubündner Kantonalbank behält sich ausdrücklich vor, die amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Ehegatten / eingetragenen Partners zu verlangen. Bei den übrigen Vorsorgenehmern genügt eine behördliche Bestätigung des Zivilstandes.

Ausführungstermin

- Nächstmöglicher Termin _____
- Auszahlungsdatum _____
 (Der Zeitpunkt der Auszahlung ist abhängig davon, ob der Freizügigkeitsstiftung alle zur Auszahlung notwendigen Dokumente und Angaben vorliegen.)

Zahlungsinstruktion

Bank _____

Adresse _____

BIC/Clearingnummer _____

IBAN/Kontonummer _____ PLZ/Ort _____

Angaben zum Begünstigten, wenn nicht identisch mit dem Vorsorgenehmer

Vorname/Name _____ Geburtsdatum _____

Strasse _____ PLZ/Ort _____

Lautet das bezeichnete Konto nicht auf den Namen des Vorsorgenehmers ist die amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Vorsorgenehmers notwendig.

Einkäufe

- Ich bestätige in den letzten 3 Jahren keine Einkäufe in die berufliche Vorsorge getätigt zu haben.
- Ich bestätige in den letzten 3 Jahren die folgenden Einkäufe in die berufliche Vorsorge getätigt zu haben:
 (Bescheinigung der Pensionskasse beilegen)

Datum des Einkaufs _____	Betrag in CHF _____
Datum des Einkaufs _____	Betrag in CHF _____
Datum des Einkaufs _____	Betrag in CHF _____

Diese Beträge dürfen jeweils frühestens drei Jahre nach dem Einkauf ausbezahlt werden. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Dies gilt für sämtliche Vorsorgeleistungen aus der zweiten Säule. Für sämtliche Steuerfolgen, die aus dem Kapitalbezug resultieren können, trägt der Vorsorgenehmer allein die Verantwortung.

Wertschriften

Mit diesem Antrag erteile ich der Freizügigkeitsstiftung der Graubündner Kantonalbank gleichzeitig den Auftrag zum Verkauf meiner Wertschriften. Der Verkaufserlös soll bis zur Auszahlung meinem Freizügigkeitskonto gutgeschrieben werden. Sollte die Auszahlung nicht bewilligt werden können, bleibt der Verkaufserlös – ohne anders lautenden Auftrag meinerseits – auf meinem Freizügigkeitskonto.

Das Konto und ein allfälliges Depot werden nach der Auszahlung des ganzen Freizügigkeitsguthabens saldiert.

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben sowie der eingereichten Unterlagen. Ich erteile der Freizügigkeitsstiftung der Graubündner Kantonalbank die Erlaubnis, falls nötig, weitere Abklärungen zu treffen. Weiter erkläre ich, das beiliegende Merkblatt gelesen zu haben und mit den diesbezüglichen Bestimmungen einverstanden zu sein. Ich nehme zur Kenntnis, dass mein Antrag nur ausgeführt werden kann, wenn alle erforderlichen Unterlagen eingereicht worden sind und dass mit der Übertragung bzw. der Auszahlung des Freizügigkeitguthabens sämtliche Ansprüche gegenüber der Freizügigkeitsstiftung der Graubündner Kantonalbank erlöschen.

Ort und Datum

┌
└

Unterschrift des Vorsorgenehmers
(nach dessen Ableben die begünstigte Person)

Ort und Datum

┌
└

Unterschrift des Ehegatten/des eingetragenen Partners

Amtliche Beglaubigung:

┌
└

Beilagen: _____

Berater: _____

Geschäftsstelle / Telefon _____

senden an: Graubündner Kantonalbank
SEKO
Postfach
7001 Chur

Bemerkungen: _____

Merkblatt für Auszahlungen ab dem Freizügigkeitskonto

Einverständnis des Ehegatten / Beglaubigung der Unterschrift

Die Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens ist mit Ausnahme bei Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, bei Eintritt eines Invaliditätsfalles nach Ziffer 3.3 des Reglements und im Todesfall nur mit der amtlich beglaubigten Unterschrift des Vorsorgenehmers und des Ehegatten / des eingetragenen Partners möglich. Erfolgt die Auszahlung auf ein Konto, welches nicht auf den Vorsorgenehmer lautet, so ist in jedem Fall die amtliche Beglaubigung der Unterschriften erforderlich. Die Beglaubigung der Unterschriften muss auf dem Antrag zur Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens erfolgen.

Bezug der Altersleistung

Das Freizügigkeitsguthaben kann frühestens 5 Jahre vor und muss spätestens 5 Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters bezogen werden. Aus rein vorsorgerechtlicher Sicht vertritt das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) die Auffassung, der Aufschub der Auszahlung sei aufgrund des Wortlauts von Art. 16 Abs. 1 FZV nicht an die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gebunden. Steuerrechtlich dagegen wird überwiegend die Meinung vertreten, in der freien Wahl des Auszahlungszeitpunktes von Freizügigkeitsguthaben über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus ohne Ausüben einer Erwerbstätigkeit liege eine nicht gerechtfertigte Sonderbehandlung gegenüber Pensionskassenguthaben. Aus diesem Grund lassen verschiedene kantonale Steuerbehörden in der Praxis einen Aufschub über das AHV-Rentenalter nur bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit zu; andernfalls werden diese im steuerlichen Sinne als fällig erachtet und besteuert.

Aufnahme selbständige Erwerbstätigkeit

Bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit und wenn der Vorsorgenehmer nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge untersteht, kann das Freizügigkeitsguthaben ausbezahlt werden. Der Antrag zur Auflösung muss innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit eingereicht werden. Danach kann das Freizügigkeitsguthaben in diesem Zusammenhang nur noch bezogen werden, wenn der Vorsorgenehmer beweisen kann, dass er das Freizügigkeitsguthaben freiwillig als selbständig Erwerbender angespart hat.

Geringfügigkeit

Wenn das vorhandene Freizügigkeitsguthaben kleiner ist als der Jahresbeitrag des Arbeitnehmers an die Vorsorgeeinrichtung, so kann das Kapital wegen Geringfügigkeit ausbezahlt werden.

Bezug einer vollen Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung

Das Freizügigkeitsguthaben wird fällig, wenn der Vorsorgenehmer eine volle Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht, das Invaliditätsrisiko nicht als Ergänzung zum Freizügigkeitskonto versichert ist und der Vorsorgenehmer einen Antrag auf Auszahlung stellt. Um eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung zu erhalten, muss der Invaliditätsgrad derzeit mindestens 70% betragen.

Todesfall des Vorsorgenehmers

Ohne anderslautende Mitteilung durch den Vorsorgenehmer gilt der Anspruch der Begünstigten nach Ziffer 3.2 des Reglements. Sind mehrere Personen derselben Kategorie bzw. der um Personen nach lit. b erweiterten Kategorie nach lit. a begünstigt, ohne dass die ihnen zustehenden Anteile eindeutig bestimmt sind, erfolgt die Aufteilung des Freizügigkeitsguthabens nach Köpfen zu gleichen Teilen. Die Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens wird unter Angabe des oder der Begünstigten der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern gemeldet.

Endgültiges Verlassen der Schweiz oder definitive Aufgabe der Erwerbstätigkeit in der Schweiz von Grenzgängern

Auszahlungen infolge endgültigem Verlassen der Schweiz oder bei definitiver Erwerbsaufgabe von Grenzgängern in der Schweiz sind seit dem 1. Juni 2007 eingeschränkt, wenn der Vorsorgenehmer in einen EU-/EFTA-Staat zieht und dort der obligatorischen Versicherung für Alter, Invalidität und Tod untersteht. In diesen Fällen kann der obligatorische Teil des Freizügigkeitsguthabens nicht mehr verlangt und erst fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters als Altersleistung bezogen werden. Ein Transfer von Freizügigkeitsguthaben in eine Vorsorgeeinrichtung in einem EU-/EFTA-Staat ist nicht möglich. Von dieser Regelung ausgenommen ist der überobligatorische Teil des Freizügigkeitsguthabens, welcher in jedem Fall ausbezahlt werden kann.

Um die Auszahlungsberechtigung für den obligatorischen Teil zu prüfen, muss der Vorsorgenehmer das Antragsformular des Sicherheitsfonds BVG ausfüllen (erhältlich unter <https://sfbvg.ch> oder Tel. 031 380 79 71) und mit den erforderlichen Beilagen direkt beim Sicherheitsfonds BVG einreichen (Adresse: Sicherheitsfonds BVG, Postfach 1023, 3000 Bern 14). Dieser übermittelt die erhobenen Personendaten der zuständigen ausländischen Sozialversicherungsbehörde, welche 90 Tage nach dem endgültigen Verlassen der Schweiz prüft, ob der Vorsorgenehmer der obligatorischen Sozialversicherung untersteht. Das Ergebnis dieser Prüfung wird durch die ausländische Sozialversicherungsbehörde dem Sicherheitsfonds BVG übermittelt, welcher den Vorsorgenehmer und die Freizügigkeitsstiftung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung informiert. Ist der Vorsorgenehmer im Ausland nicht obligatorisch bei einer staatlichen Vorsorgeeinrichtung versichert, wird das gesamte Freizügigkeitsguthaben ausbezahlt. Dieser Abklärungsprozess dürfte mindestens sechs Monate beanspruchen.

Eine Barauszahlung des Freizügigkeitsguthabens (obligatorischer und überobligatorischer Teil) infolge endgültigen Verlassens der Schweiz ist nicht möglich, wenn der Vorsorgenehmer ins Fürstentum Liechtenstein zieht. In diesem Fall ist das Freizügigkeitsguthaben an eine liechtensteinische Vorsorgeeinrichtung zu überweisen.

Steuerliche Auswirkungen

Bei Vorsorgenehmern mit Wohnsitz in der Schweiz erfolgt die Besteuerung getrennt vom übrigen Einkommen zu einem reduzierten Steuersatz, welcher je nach Wohnort verschieden ist. Bei Vorsorgenehmern, die zum Zeitpunkt der Auszahlung ihren Wohnsitz im Ausland haben, wird eine Quellensteuer erhoben, welche je nach Höhe des Freizügigkeitsguthabens variiert.

Wertschriften

Allfällige Wertschriftenanlagen im Freizügigkeitsdepot werden auf den Auszahlungstermin hin entsprechend des benötigten Umfangs verkauft und der Erlös dem Freizügigkeitskonto gutgeschrieben. Im Todesfall des Vorsorgenehmers werden sämtliche Wertschriftenanlagen verkauft.

Sperrbeträge

Wurden in den letzten drei Jahren Einkäufe in die berufliche Vorsorge getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Für allfällige Steuerfolgen, die aus dem Kapitalbezug resultieren, trägt der Vorsorgenehmer allein die Verantwortung.

Die männliche Form umfasst auch die weibliche